

Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium

76. Jahrgang

15. Dezember 2022

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Grußwort der Ministerin	369
Personalnachrichten	370
 Bereich Niedersächsisches Justizministerium Bereich Oberlandesgericht Braunschweig Bereich Oberlandesgericht Celle Bereich Oberlandesgericht Oldenburg Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Bereich Justizvollzugseinrichtungen 	370 371 373 373 373 373 374 374
Stellenausschreibungen	375
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums II. Planstellen III. Personalbedarf bei der Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.)	377
 IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Uelzen 	383
Bekanntmachungen	388
Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern/Notarkammern	390
Allgemeine Verfügungen	394

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

als neue Justizministerin des Landes Niedersachsen darf ich Sie sehr herzlich grüßen! Etwa fünf Wochen sind seit meiner Vereidigung vergangen; seitdem ist viel passiert: Gemeinsam mit dem neuen Justiz-Staatssekretär Herrn Dr. Thomas Smollich habe ich an einer Justizministerkonferenz in Berlin teilgenommen; in meinem nun täglichen Geschäft in Hannover habe ich Kabinettbeschlüsse gefasst und die ersten Sitzungen im Landtag erlebt, habe

mich in unterschiedlichste digitale Vorgänge eingelesen, Entscheidungen getroffen, Grußworte gehalten, Besprechungen im Ministerium geleitet und die ersten Urkunden unterzeichnet. Die meisten Themen sind mir bereits gut bekannt. Als bisherige Richterin weiß ich, wo der Schuh drückt und wo Sie sich Unterstützung durch die Politik und das Ministerium erwarten. Gleiches gilt für Herrn Dr. Thomas Smollich: Wenige von uns dürften die niedersächsische Justiz so gut kennen wie er.

Gemeinsam haben wir viel vor. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, dass die Justiz in den kommenden fünf Jahren vor einer fundamentalen Änderung ihrer Abläufe steht. Die digitale Akte kommt. Diesen Schwerpunkt meiner Amtszeit brauchte ich mir gar nicht zu setzen: Er ist automatisch da. Es ist mein großes Ziel, Sie als diejenigen, die tagtäglich mit der elektronischen Akte arbeiten – oder arbeiten werden –, auf diesem Weg mitzunehmen und Ihnen den Übergang vom Papier zum Bildschirm weitestgehend zu erleichtern. Dass es hier und dort ruckeln wird, ist bei einem so großen Vorhaben unvermeidlich und uns sicher allen klar. Am Ende sollte jedoch stehen, dass wir in einigen Jahren sagen können: Die Digitalisierung hat die niedersächsische Justiz erheblich vorangebracht.

Es gibt viele weitere Themen, um die wir uns kümmern wollen: Nachwuchsgewinnung, E-Examen, Barrierefreiheit, digitale Zugänge zur Justiz, Einsatz von KI, Kampf gegen Hass und Hetze im Internet, Schaffung von Haftplätzen, mehr Personal im Justizvollzug, die weitere Stärkung des Opferschutzes und der Präventionsarbeit und ja, auch PEBB§Y 1.0 ist wieder Teil des Koalitionsvertrages.

Für all diese Vorhaben braucht es Geld, politischen Willen und manchmal auch ein glückliches Händchen. Doch das Wichtigste sind Sie – die über 15.000 Kolleginnen und Kollegen in der niedersächsischen Justiz. Sie erfüllen mit Ihrer Kompetenz, Ihrer Motivation und Ihrem Engagement das manchmal abstrakte, kühle Gebilde Justiz mit Leben. Dafür, für Ihre Arbeit und für Ihr Herzblut im ablaufenden Jahr bedanke ich mich sehr, freue mich auf eine intensive Zusammenarbeit und darauf, möglichst viele von Ihnen kennen zu lernen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien nun eine schöne Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest. Kommen Sie gut in das neue Jahr, das hoffentlich von Gesundheit und Zufriedenheit geprägt sein wird.

Thre Kathrich Mollin

Personalnachrichten

▶ Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:

zum Staatssekretär:

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Dr. Smollich;

zum Ministerialrat:

Richter am Amtsgericht

Hofmeier unter Versetzung an das MJ; zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage: Justizamtsinspektor

Bengsch.

Ruhestand:

Staatssekretär Dr. Hett.

► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorinnen

Kunnert bei dem OLG Braunschweig, **Guttermann** bei dem AG Braunschweig,

Buchta bei dem LG Göttingen,

Häder bei dem AG Göttingen,

Gröne in Wolfsburg,

Boden in Salzgitter;

zum Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage:

Obergerichtsvollzieher

Wonneberger bei dem AG

Braunschweig;

zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:

Justizamtsinspektoren

Schünemann bei dem OLG

Braunschweig,

Schmidt in Herzberg;

zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage

Justizamtsinspektorinnen

Ternedde bei dem AG Göttingen,

Filthuth bei dem AG Göttingen,

Iberl bei dem LG Braunschweig,

Raffert in Helmstedt,

Müller-Rehmet in Wolfsburg,

Neumann in Seesen.

Entlassung auf eigenen Antrag:

Rechtsanwälte und Notare

Gillner, Seesen,

Robrecht in Hattorf am Harz.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwalt und Notar

Heiser in Braunschweig.

▶ Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:

zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:

Richter am Amtsgericht

Paarmann in Stade;

zur Richterin;

Assesorin

Uschinski;

zum Richter:

Assesoren

Künnen,

Dr. Müller;

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorinnen

Zietlow bei dem AG Hannover,

Bode bei dem AG Hildesheim;

zum Justizamtmann:

Justizoberinspektor

Geisler bei dem OLG Celle;

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorinnen

Schuler bei dem LG Hannover,

Oberg in Hameln,

Kersten bei dem AG Hannover,

Lunschin in Neustadt a. Rbge.,

Döhne-Zahner in Wennigsen,

Gruppe bei dem AG Hildesheim,

Kleinert in Holzminden,

Krakow bei dem LG Stade,

Meyer bei dem AG Stade,

Leseberg, Novak in Nienburg

(Weser);

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektoren

Werner und Wollenhaupt in Hameln,

Hülsmann bei dem AG Stade;

zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:

Justizamtsinspektor

Hense bei dem AG Verden (Aller);

zum Obergerichtsvollzieher mit

Amtszulage:

Obergerichtsvollzieher

Heise in Alfeld (Leine),

Hickmann in Peine;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärinnen

Nestmann in Burgwedel,

Knoche in Burgdorf,

Büchler in Dannenberg (Elbe),

Küter bei dem AG Lüneburg,

Möller in Achim:

zum Justizamtsinspektor:

Justizhauptsekretär

Growe in Syke;

zur Justizhauptsekretärin:

Justizobersekretärinnen

Lorenz bei dem AG Hannover,

Bätge und **Poggendorf** in Dannenberg (Elbe),

Ahlf in Bremervörde,

Döpke bei dem LG Verden (Aller);

zum Justizhauptsekretär:

Justizobersekretär

Cobau in Achim:

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärinnen

Becker in Otterndorf,

Gördük in Osterholz-Scharmbeck,

Schnakenberg in Rotenburg/Wümme,

Krügel in Syke,

Osterloo in Walsrode;

zum Justizobersekretär:

Erster Justizhauptwachtmeister

Jechalke in Dannenberg (Elbe).

Amtsübertragung:

zum Richter am Amtsgericht (R 1 + Z):

Richter am Amtsgericht

Dr. Stüber in Hannover;

Amt eines EJHW (BesGr. A 6 BBesO):

Erster Justizhauptwachtmeiste

Bullert in Peine.

Versetzt:

Justizamtfrau

Lüders von dem LG Hildesheim an das AG Hildesheim;

Justizoberinspektorinnen

Drenckhan von dem AG Lüneburg an den Landesrechnungshof Niedersachsen in Hildesheim,

Neubauer von dem LG Stade an das AG Hamburg,

Hueche Caceres von Osterholz-Scharmbeck nach Achim;

Justizinspektorinnen

Mensching von Rinteln nach

Stadthagen,

Dippel von Hameln an das AG Stuttgart, **Dickhaut** von dem AG Hannover an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel,

Hahn von Cuxhaven an das AG Frankfurt am Main;

Justizhauptwachtmeister

Furchheim von dem OLG Celle nach Burgwedel.

Ruhestand:

Richterin am Amtsgericht

Dr. Geis Hildesheim;

Justizrätin

Stolz in Nienburg (Weser);

Justizoberinspektor

Knoske bei dem LG Verden (Aller);

Justizamtsinspektorin

Kollmeyer in Peine;

Justizhauptsekretärin

Schnieder in Syke;

Erster Justizhauptwachtmeister

Schmitz in Neustadt a. Rbge.

Notaramt erloschen:

Rechtsanwälte und Notare

Dr. Bax und Haas in Hannover.

► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:

zum Richter am Oberlandesgericht:

Richter am Landgericht -Koordinationsrichter

Dr. Steen beim OLG Oldenburg;

zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht: Richterin am Landgericht

Rickels-Havemann beim LG Aurich;

zur Richterin am Amtsgericht - ständige Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts:

Richterin am Amtsgericht

Dr. Rikus in Cloppenburg;

Übertragung des Amtes eines Richters am Amtsgericht - ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Amtsgerichts:

Richter am Amtsgericht Christian

Buss beim AG Oldenburg;

Übertragung des Amtes eines Richters am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Oldenburg:

Richterin am Amtsgericht

Beckmann, Amtsgericht Wildeshausen;

zum Richter am Amtsgericht:

Richter **Herder** in Nordenham,

Staatsanwalt

Dr. Poppen bei dem AG Osnabrück;

zur Richterin am Amtsgericht:

Richterin

Witthus beim AG Oldenburg;

zur Justizrätin:

Justizamtsrätin

Rosenfeld bei dem LG Aurich;

zur Justizamtfrau:

Justizoberinspektorin

Steinkamp-Kolker beim LG Osnabrück;

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorinnen

Hoefert beim OLG Oldenburg,

Sommerer beim OLG Oldenburg,

Brüning beim LG Oldenburg,

Heidelberg in Jever,

Menne in Cloppenburg,

Siemer in Cloppenburg;

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektor

Rapske beim LG Osnabrück;

zur Justizinspektorin:

Rechtspflegeranwärterinnen

Bergmann in Westerstede,

Bley in Emden,

Brauner in Vechta,

Brinker beim AG Osnabrück,

Buhr beim AG Osnabrück,

Elfert in Nordhorn,

Gersema beim AG Osnabrück,

Grabbe beim AG Oldenburg,

Hessenius in Papenburg,

Meyer in Vechta,

Onnen in Norden,

Schonvogel in Varel,

Weßling beim AG Oldenburg;

zum Justizinspektor:

Rechtspflegeranwärter

Kruse beim AG Aurich,

Völlink in Papenburg;

zum Obergerichtsvollzieher:

Gerichtsvollzieher

Barsuhn beim AG Aurich;

zur Justizobersekretärin

Justizsekretärin

Lammers in Lingen;

Amt einer Ersten Justizhauptwacht-

meisterin (BesGr. A 6) verliehen:

Erste Justizhauptwachtmeisterin

Høybye beim AG Osnabrück;

Amt eines Ersten Justizhauptwachtmeisters

(BesGr. A 6) verliehen:

Erste Justizhauptwachtmeister

Buß in Emden,

Scheve in Delmenhorst,

Schmidt in Wilhelmshaven,

Süsens in Varel;

zur Justizhauptwachtmeisterin:

Justizhauptwachtmeister-Anwärterinnen

Hilbrenner beim LG Osnabrück,

Nhila in Wittmund,

Vrettopoulou in Delmenhorst;

zum Justizhauptwachtmeister

Justizhauptwachtmeister-Anwärter

Aliaga beim AG Osnabrück,

Haken in Leer.

Versetzt:

Justizoberinspektorin

Kruse vom AG Westerstede an das LG

Oldenburg;

Justizoberinspektorin

Stürmer vom OLG Oldenburg an das AG

Cloppenburg;

Justizinspektorin

Clasen-Schubert vom AG Flensburg an

das AG Westerstede;

Justizinspektorin

von der Heide vom LG Osnabrück an

das AG Osnabrück; Justizinspektor

Windt vom AG Leer an das AG Papenburg; Justizobersekretärinnen

Lahrmann vom AG Bersenbrück an das LG Osnabrück,

Tholen vom AG Westerstede an das AG

Cloppenburg; Justizobersekretär **Veenker** vom AG Meppen in den Ge-

schäftsbereich der

Bundeswehr.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht

Böttcher beim LG Aurich,

Regierungsdirektor

Schröder bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB), Oberlan-

desgericht Oldenburg,

Justizoberamtsrat

Budde beim OLG Oldenburg,

Justizamtsrat

Kelbel in Nordhorn,

Justizrat

Schicke beim AG Oldenburg,

Justizamtmann

Lange bei dem Zentralen IT-Betrieb Nie-

dersächsische Justiz (ZIB).

Zur Notarin bestellt:

Rechtsanwältinnen

Wiehe in Georgsmarienhütte,

Pundsack in Cloppenburg.

Zum Notar bestellt:

Rechtsanwälte

Lampe in Hunteburg,

Gerrit Fiene in Wittmund,

Warfsmann in Hage.

Notaramt erloschen:

Janitschke in Emlichheim,

Brechters in Marienhafe,

Uecker in Geeste,

Niemeyer in Osnabrück.

▶ Bereich Oberlandesgericht Oldenburg, Abt. Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen

Versetzt:

Sozialamtfrau

Schäfer

vom AJSD zur Katholischen Fachhochschule gemeinnützige GmbH.

Ruhestand:

Sozialamtmann

Patzer im Bezirk Braunschweig.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:

zur Richterin:

Assessorinnen

Kraschewski, StA Braunschweig,

Hatzky, StA Göttingen;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Schindel, StA Braunschweig;

Amt eines EJHW (BesGr. A 6 BBesO):

Erster Justizhauptwachtmeister

Will, StA Braunschweig.

▶ Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:

zur Staatsanwältin:

Richterinnen

Dr. Heicappell,

Koertge in Lüneburg;

zur Justizoberinspektorin:

Justizinspektorin

Jaschke in Bückeburg;

zum Justizoberinspektor:

Justizinspektoren

Braun in Celle,

Krämer in Lüneburg;

zur Justizamtsinspektorin:

Justizhauptsekretärin

Rubach in Stade;

zur Justizobersekretärin:

Justizsekretärin

Topola in Lüneburg.

Versetzt:

Justizinspektorin

Schultz von der StA Stade an die StA

Lüneburg.

► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ruhestand:

Justizamtsinspektor

Bröring bei der StA Osnabrück.

► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:

zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts:

Vorsitzenden Richter am

Verwaltungsgericht

Meyer in Oldenburg;

zur Richterin am Verwaltungsgericht:

Richterinnen

Westphal in Hannover,

Zier in Göttingen;

zum Richter:

Richter

Langhans in Stade.

▶ Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:

zur Richterin am Sozialgericht:

Richterinnen

Funke in Hannover,

Nehse in Hannover,

Wartenberg in Hannover;

zum Richter am Sozialgericht:

Richter

Habedank in Oldenburg;

zur Justizamtsrätin:

Justizamtfrau

Hofmeister in Osnabrück.

Amtsübertragung:

Amt eines EJHW (BesGr. A 6 Z NBesO):

Erste Justizhauptwachtmeister

Werner in Hannover.

Stratmann in Hannover.

Ruhestand:

Regierungsdirektor

Jordan in Celle.

► Bereich Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Ernannt:

zur Richterin am Arbeitsgericht Richterin

Dr. Rückel bei dem Arbeitsgericht Oldenburg;

zum Richter auf Probe

Assessor

Behnke bei dem Arbeitsgericht Lingen.

▶ Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Oberlehrerin:

Beschäftigte

Juljugin bei der JVA Vechta;

zur Amtfrau im JVD:

Oberinspektorin im JVD

Buettner bei der JA Hameln;

zum Oberinspektor im JVD:

Inspektor im JVD

Heß bei der JA Hameln;

zur Sozialinspektorin:

Beschäftigte

Richter bei der JVA Hannover;

zur Inspektorin im JVD:

Inspektoranwärterinnen im JVD

Erxleben bei der JVA Hannover,

Zimmer bei der JVA Wolfenbüttel;

zum Inspektor im JVD:

Inspektoranwärter im JVD

Köhmstedt bei der JVA Hannover;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorin im JVD

Dartsch bei der JVA für Frauen;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärin im JVD

Lienesch bei der JVA für Frauen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretär im JVD

Honig bei der JA Hameln;

zum Betriebsinspektor im JVD:

Hauptwerkmeister im JVD

Jansen bei der JVA Lingen;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD

Fahl, Kröger, Westerhoff bei der JVA

für Frauen;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

Bussmann, Heitmann bei der JVA

für Frauen,

Hartung, Otto bei der JVA Wolfenbüttel;

zur Inspektoranwärterin im JVD:

Klee bei der JA Hameln;

zum Inspektoranwärter im JVD: **Dambrowski** bei der JA Hameln.

Ruhestand:

Amtmann im JVD

Friedrichs bei der JA Hameln;

Oberinspektor im JVD

Schnieders bei der JVA Lingen;

Sozialoberinspektorin

Hofweber bei der JVA Uelzen;

Hauptsekretärin im JVD

Gels-Eckert bei der JVA Lingen.

Entlassen:

Obersekretäranwärterinnen im JVD

Südkamp bei der JVA Oldenburg (auf

Antrag),

Benner bei der JVA Uelzen (auf Antrag).

Stellenausschreibungen

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

http://intra.mj.niedersachsen.de

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- * Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- ** Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung bereits im niedersächsischen Landesdienst stehen. Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung nicht im niedersächsischen Landesdienst stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Januar 2023** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet.

I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums

a) * Im Niedersächsischen Justizministerium ist eine teilzeitgeeignete Planstelle für eine Ministerialdirigentin oder einen Ministerialdirigenten (w/m/d) – BesGr. B 6 NBesO – zu besetzen. Die Planstelle ist verbunden mit dem Dienstposten der Leitung der Abteilung I (Personal, Haushalt, Organisation und Digitalisierung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen über Führungskompetenz und Verwaltungserfahrung verfügen. Erwartet werden zudem aus einer mehrjährigen Tätigkeit als Leiterin oder Leiter eines Gerichts gewonnene Erfahrungen sowie Erfahrungen aus einer ministeriellen Tätigkeit.

Bei dem Dienstposten handelt es sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß § 5 NBG im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte an Frau Dr. Cnyrim (Tel.: 0511 120-5068; E-Mail: Christina.Cnyrim@mj.niedersachsen.de);

b) Im Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) ist der Dienstposten einer Referentin bzw. eines Referenten (w/m/d) zur Verwendung in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin zu besetzen. Dieser Dienstposten soll wie in der Vergangenheit aus dem Justizressort besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung der Angelegenheiten der Landesvertretung in den Ausschüssen des Bundesrates und des Bundestages im "Aufgabenbereich Recht" sowie die fachinhaltliche Vorbereitung von Veranstaltungen der Landesregierung in diesem Themenfeld.

Die Tätigkeit ist erprobungsgeeignet.

Die hiermit verbundene Abordnung an das MB (Dienstort: Berlin) ist zunächst bis zum Ende der Legislaturperiode befristet.

Für die Abordnung werden vorrangig Richterinnen oder Richter bzw. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte mit mehrjähriger Berufserfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Ministerialdirigenten Dr. Matusche (Tel.: 0511 120-5047; E-Mail: Thomas.Matusche@mj.niedersachsen.de);

c) Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) - Landesjustizprüfungsamt (LJPA) - ist der Dienstposten einer Referentin/eines Referenten (w/m/d) zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Referentin/des Referenten gehören insbesondere

- Referententätigkeit in Widerspruchs- und Verwaltungssachen
- Mitwirkung an Planung und Koordination der Prüfungsverfahren
- Bearbeitung der rechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung
- Austausch mit den Prüfungsämtern der anderen Bundesländer und mit den Oberlandesgerichten,
- Teilnahme an den mündlichen Prüfungen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben können Sie dem Landesintranet unter http://intra.mj.niedersachsen.de entnehmen.

Gesucht wird für eine befristete Abordnung eine Richterin/ein Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. eine Staatsanwältin/ein Staatsanwalt mit Interesse an wissenschaftlicher Arbeit und Freude an der Mitarbeit in den juristischen Staatsprüfungen.

Die Tätigkeit ist auf ca. 2 Jahre angelegt. Dienstort wird Celle sein.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Dr. Matusche (Tel.: 0511 120-5047; E-Mail: Thomas.Matusche@mj.niedersachsen.de);

376				
Nds	Rnfl	12/2022		

d) ** Im Referat 202 der Abteilung II (Zivilrecht, Öffentliches Recht) des Niedersächsischen Justizministeriums ist der Dienstposten für eine Referentin bzw. einen Referenten (w/m/d) zu besetzen. Aufgabenschwerpunkte sind das öffentliche Wirtschaftsrecht, das Prozessrecht der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten sowie weitere Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 202 können Sie dem Landesintranet unter http://intra.mj.niedersachsen.de entnehmen.

Für eine Abordnung von zwei bis drei Jahren werden Richterinnen bzw. Richter mit mehrjähriger praktischer Erfahrung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Herrn Dr. Matusche (Tel.: 0511 120-5047; E-Mail: Thomas.Matusche@mj.niedersachsen.de).

II. Planstellen

- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (w/m/d) bei dem OLG Celle;
- * Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts (w/m/d) BesGr. R 2 mit Amtszulage je 1 Stelle bei den AG`en Bückeburg und Nordhorn;
- * Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts (w/m/d) BesGr. R 2 bei dem AG Zeven;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht (w/m/d) bei dem LG Hildesheim;
- * Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht (w/m/d) Stelle für eine Halbtagskraft bei dem LG Hannover;
- * Richterin oder Richter am Amtsgericht (w/m/d) weitere aufsichtführende Richterin/weiterer aufsichtführender Richter (BesGr. R 2) **je 1 Stelle** bei den AG`en Geestland und Oldenburg (Oldb.);
- ** Richterin oder Richter am Landgericht (w/m/d) Koordinationsrichterin/Koordinationsrichter BesGr. R 1 mit Amtszulage bei dem LG Bückeburg;
- ** Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) BesGr. R 1 mit Amtszulage 2 Stellen bei der StA Verden und 1 Stelle bei der StA Hildesheim;
- ** Richterin oder Richter am Landgericht (w/m/d) je 1 Stelle bei den LG`en Aurich und Osnabrück;
- ** Richterin oder Richter am Amtsgericht (w/m/d) je 1 Stelle bei den AG`en Bad Iburg und Hannover;
- ** Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) 3 Stellen bei der StA Osnabrück, 2 Stellen bei der StA Verden und je 1 Stelle bei den StA`en Aurich, Hildesheim und Stade;

- ** Richterin oder Richter am Verwaltungsgericht (w/m/d) bei dem VG Stade. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;
- ** Richterin oder Richter am Sozialgericht (w/m/d) 2 Stellen bei dem SG Osnabrück sowie 1 Stelle bei dem SG Braunschweig;
- * Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter (BesGr. A 13) bei dem AG Bremervörde. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- * Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) Sachgebietsleitung in Justizverwaltungssachen bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Eine langjährige Erfahrung sowie sehr gute Leistungen im Bereich der Justizverwaltung werden vorausgesetzt;
- * Justizrätin oder Justizrat (w/m/d) -Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 Nr. 1 und 2 RpflG 2 Stellen bei AG`en im OLG-Bezirk Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) Sachgebietsleitung in Justizverwaltungssachen 2 Stellen bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Eine langjährige Erfahrung sowie sehr gute Leistungen im Bereich der Justizverwaltung werden vorausgesetzt;
- ** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter bei dem AG Cuxhaven. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- ** Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RpflG **2 Stellen** bei AG`en im LG-Bezirk Hildesheim; **je 1 Stelle** bei AG`en im LG-Bezirk Hannover, bei AG`en im LG-Bezirk Lüneburg sowie bei AG`en im LG-Bezirk Verden (Aller). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;
- * Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit herausgehobener Funktion Ausbildungsleitung bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Braunschweig;
- * Amtsrätin oder Amtsrat im Justizvollzugsdienst (w/m/d) Fachbereichsleitung Arbeit der Gefangenen bei der JVA Lingen. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Arbeitszuverlässigkeit verfügen;

- ** Sozialamtsrätin oder Sozialamtsrat (w/m/d) Sozialdienst und zugleich Vollzugsabteilungsleitung der Abteilung des Offenen Vollzuges "Brockwinkler Weg"- bei der JVA Uelzen. Mit dem Dienstposten ist die Vertretung der Vollzugsabteilungsleitung des Untersuchungshaftvollzuges in Lüneburg "Am Markt" verbunden. Vorausgesetzt werden mehrjährige Erfahrungen im sozialen Dienst im Justizvollzug und in der Leitung einer Vollzugsabteilung einschließlich der Verantwortungsübernahme von Entscheidungsbefugnissen gem. § 176 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG. Bewerberinnen und Bewerber müssen belastbar und durchsetzungsfähig sein. Sie müssen darüber hinaus über ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Organisations-, Motivations-, Kommunikations- und Urteilsfähigkeit verfügen. Zugleich sollten die Bewerberinnen und Bewerber über entsprechende Umsetzungskompetenz und Einfühlungsvermögen sowie Kooperations- und Teamfähigkeit verfügen;
- * Amtsrätin oder Amtsrat (w/m/d) Fachbereichsleitung Personal und Organisation bei der JVA Vechta. Es muss zugleich für einen langen Zeitraum die Stellvertretung der Fachbereichsleitung Sicherheit übernommen werden. Erforderlich sind langjährige Erfahrungen im Justizvollzug, insbesondere im Umgang mit jüngeren Gefangenen, ferner nachgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen in den beiden o.g. Fachbereichen. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Arbeitszuverlässigkeit, Konflikt-, Verhandlung-, Durchsetzungs-, Kommunikations- und Teamfähigkeit aufweisen. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Bewerbungen sind bitte innerhalb der o.g. Frist an den Leiter der JVA Vechta, Willohstraße 13, 49377 Vechta zu richten;
- * Amtsrätin oder Amtsrat (w/m/d) Leitung der Aufnahmeabteilung bei der JVA Vechta. Erforderlich sind langjährige Erfahrungen als Vollzugsabteilungsleitung im Justizvollzug, insbesondere im Umgang mit jüngeren Gefangenen, und gute Kenntnisse der Binnendifferenzierung der JVA Vechta. Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Belastbarkeit, Organisationsgeschick sowie Durchsetzungs-, Kommunikations- und Beobachtungsfähigkeit aufweisen. Gute Kenntnisse in Herkunftssprachen von Neuinhaftierten sind wünschenswert. Bewerbungen sind bitte innerhalb der o.g. Frist an den Leiter der JVA Vechta, Willohstraße 13, 49377 Vechta zu richten;
- ** Justizamtfrau oder Justizamtmann (w/m/d) Sachbearbeitung im Referat für Personalsachen ehemals einfacher und mittlerer Dienst mit dem Schwerpunkt Tarifrecht und Justizverwaltungssachen bei dem OLG Oldenburg (Oldb.). Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);
- ** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) bei dem LG Stade. Die Stelle ist im Wege des Praxisaufstiegs gemäß § 21 Satz 2 NBG i. V. m. § 34 NLVO zu besetzen. Verwendungsbereich: Sachbearbeitung in Justizverwaltungssachen (u. a. Assistenz und Vertretung der Geschäftsleitung, Aufgaben des Haushalts- und Beschaffungswesens, Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen einschl. Prüfstelle nebst Apostillen und Legalisationen). Auskünfte zu den genauen Tätigkeiten auf dem Dienstposten kann die Geschäftsleiterin des LG Stade erteilen.

Anforderungsprofil:

Erwartet werden

- weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse im eigenen Zuständigkeitsbereich,
- die Fähigkeit und Bereitschaft sich schnell und umfassend in neue Sachgebiete einzuarbeiten,
- hohe Team- und Kontaktfähigkeit,
- sehr hohe Belastbarkeit,
- · weit überdurchschnittlicher Einsatzwille
- und besondere Leistungsfähigkeit.

Ein Praxisaufstieg ist nur bei Erfüllung der in § 34 NLVO aufgeführten Voraussetzungen möglich. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

- * Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit Aufgaben gem. § 3 RPflG bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);
- ** Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) 2 Stellen bei der StA Hannover. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 NBG müssen erfüllt sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;
- ** Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor BesGr. A 9 mit Amtszulage (Tätigkeiten gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. S. 12) bei der StA Hildesheim. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;
- * Obergerichtsvollzieherin oder Obergerichtsvollzieher (w/m/d) je 1 Stelle bei einem AG im LG-Bezirk Braunschweig (ohne AG Braunschweig) und bei einem AG im LG-Bezirk Göttingen. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;
- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) 6 Stellen bei Gerichten im LG-Bezirk Braunschweig ohne AG Braunschweig, 6 Stellen bei Gerichten im LG-Bezirk Göttingen, 2 Stellen bei dem AG Braunschweig und 1 Stelle bei dem OLG Braunschweig. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;
- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) 4 Stellen bei Gerichten im LG-Bezirk Lüneburg, 3 Stellen bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim, jeweils 2 Stellen bei Gerichten in den LG-Bezirken Bückeburg, Hannover, Stade und Verden (Aller) sowie 1 Stelle bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) **7 Stellen** bei der StA Hannover sowie **je 2 Stellen** bei den StA`en Hildesheim und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Celle;
- ** Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei dem LSG Niedersachsen-Bremen in Celle. Der Dienstposten umfasst die Mitarbeit in der Bibliothek, im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Tätigkeit in der Fachverfahrensverwaltung und als ZIB-Ansprechpartnerin sowie die Sachbearbeitung in weiteren Justizverwaltungsangelegenheiten (z. B. Telearbeit). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;
- * Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 für folgenden Dienstposten: Stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Wachtmeisterei bei dem LG Göttingen. Vor Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;
- * Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 für folgenden Dienstposten: Trainingsleiterin oder Trainingsleiter im Trainingsbezirk 8, Raum Braunschweig. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem OLG-Bezirk Braunschweig;
- * Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) nur für Beamtinnen und Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei der StA Osnabrück. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen oder Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Oldenburg (Oldb.).

III. Personalbedarf bei der Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.)

** Die Landesbetreuungsstelle bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldb.) sucht eine Behördenbetreuerin oder einen Behördenbetreuer (w/m/d) gem. §§ 1896 ff. BGB - Entgeltgruppe E 9a TV-L - für den Einsatz in der Außenstelle in Osnabrück ab 1. Februar 2023.

Die Landesbetreuungsstelle beim OLG Oldenburg (Oldb.) beschäftigt mehrere Behördenbetreuerinnen und -betreuer an verschiedenen Standorten in Niedersachsen. Außerdem ist sie für die Anerkennung und Förderung der Betreuungsvereine in Niedersachsen zuständig. Die Aufgabe der Behördenbetreuerin und des Behördenbetreuers besteht in der rechtlichen Vertretung von Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Einschränkung nicht in der Lage sind, ihre Rechtsangelegenheiten ganz oder teilweise selbstständig zu regeln. Die Bestellung erfolgt durch das jeweilige Amtsgericht - Betreuungsgericht.

Aufgabengebiete:

Wahrnehmung der Aufgaben als Behördenbetreuer/-in gem. §§ 1896 ff. BGB im jeweils gerichtlich bestimmten Umfang in mehreren Betreuungsfällen. Die Aufgaben werden in jedem Einzelfall gesondert festgelegt und können sich auch im Laufe der Betreuung ändern. Zu den Aufgaben gehört u.a. auch die Weitergabe von Informationen über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Im Rahmen der rechtlichen Betreuung ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche/Tätigkeiten:

- Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten (z. B. Beantragung und Einteilung von Sozialleistungen und Arbeitslohn, Rentenangelegenheiten, Vertretung bei Erbauseinandersetzungen, Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren, Kontrolle Bevollmächtigter sowie Überwachung und Geltendmachung von Rechten gegenüber Bevollmächtigten)
- Vermögenssorge (z. B. Verwaltung und Verwertung von Vermögen inkl. Grundvermögen, Prüfung und Regelung von Unterhaltspflichten)
- Gesundheitssorge (z. B. Einwilligung zu Operationen/Impfungen).

Voraussetzungen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Justizfachangestellte/r oder im justiz- oder verwaltungsnahen Bereich oder als Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)
- wünschenswert sind Erfahrungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts (beispielsweise aus der Tätigkeit als Serviceeinheit im Betreuungsgericht)
- PKW-Führerschein
- Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten PKW

Wir erwarten:

- hohes Maß an Organisationstalent
- wertschätzende Grundhaltung sowie einen ressourcen- und lösungsorientierten Arbeitsstil
- Einfühlungsvermögen
- · Koordinations-und Entscheidungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Flexibilität
- starke Belastbarkeit
- Aneignung fehlende Kenntnisse im Rahmen der Einarbeitung bzw. in angemessener Zeit

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte in der Bewerbung mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Bewerbung

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2023 auf dem Dienstweg an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg (Oldb.) bevorzugt per E-Mail im PDF-Format an die E-Mailadresse: OLGOL-Bewerbungen- Landesbetreuungsstelle@justiz.niedersachsen.de.

Für den Fall, dass die Bewerbung auf schriftlichem Wege erfolgen soll, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg (bitte nur Kopien, keine Bewerbungsmappen) zu richten an das:

Oberlandesgericht Oldenburg Landesbetreuungsstelle Postfach 2451 26014 Oldenburg

Bei Rückfragen wenden Sie sie bitte an Frau Pargmann (Tel.: 0441 220-1061).

Die Landesbetreuungsstelle bei dem OLG Oldenburg (Oldb.) bewahrt aufgrund rechtlicher Vorschriften die Bewerbungsunterlagen auch im Falle einer erfolglosen Bewerbung für die Dauer von mindestens drei Monaten auf. Mit der Bewerbung auf eine Stellenausschreibung erklärt sich die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) damit einverstanden.

IV. Personalbedarf bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

a) Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger (w/m/d)

als Fachhochschuldozentin/Fachhochschuldozenten (Besoldung bis BesGr. A 13).

Es besteht grundsätzlich Bedarf für alle an der HR Nord unterrichteten Lehrgebiete. Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit Neigung zu pädagogischer Tätigkeit und Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Vor allem für die Lehre besonders qualifizierte Personen werden zu einer Bewerbung aufgefordert.

Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zwei Lehrgebiete abdeckt. Die Bereitschaft, bei Bedarf neben dem Fach, in dem bereits vertiefte Kenntnisse vorhanden sind, ggf. ein weiteres Fach zu übernehmen und sich in dieses einzuarbeiten, wird dabei vorausgesetzt.

Aktuell besteht besonders hoher Bedarf in den folgenden Lehrgebieten:

- Zwangsvollstreckungsrecht (Insolvenzrecht und 8. Buch der ZPO)
- Strafvollstreckungsrecht
- ZPO/Kosten
- Erbrecht einschließlich FamFG-Verfahrensrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege (PersVO-FHR, Nds. GVBI. 2008, S. 268). Dazu gehören

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein soll,
- c) hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich der Bereitschaft zur Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Die Stellenbesetzung kann ggf. auch im Abordnungswege erfolgen und ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Anfragen richten Sie bitte an den Prorektor Prof. Dr. Inoue (Tel.: 05121 17910-27;

E-Mail: Norman.Inoue@justiz.niedersachsen.de) oder an die Leite-

rin der Stabsstelle des Hochschulrektorats Prof. Dr. Erps (05121 17910-46;

E-Mail: Catharina. Erps@justiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15.01.2023 auf dem Dienstweg erbeten an:

Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege Rektorat Godehardsplatz 6 31134 Hildesheim

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de.

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie unter www.hr-nord.niedersachsen.de;

b) Die **Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d)

für Angelegenheiten der Informationstechnologie, der Verwaltung und des Prüfungsamts in Teilzeit mit 30 Stunden (0,75 VZE) bis BesGr. A 11.

Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter bearbeitet Vorgänge in Teilbereichen des Prüfungsamts und der Informationstechnologie (IT) sowie der Verwaltung der Hochschule. Dabei sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Personalangelegenheiten:

- Bearbeitung der Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter, insbesondere Abordnung, Versetzung, Ruhestand, Nebentätigkeiten, Dienstunfall etc.
- Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich Personal nach Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin

Prüfungsamt:

- Bearbeitung der Grundsatzangelegenheiten des Prüfungsamts betreffend den Beginn des Studiums bis einschließlich der Zwischenprüfung inklusive Entscheidungen über Schreibzeitverlängerungen
- Organisation und Abwicklung der Prüfungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
- Organisation der Zwischenprüfung inkl. der Notenfestsetzung
- Fertigung von Prüfungsentscheidungen der Zwischenprüfung
- Berechnung und Anweisung von Prüferinnen- bzw. Prüferentschädigungen bis einschließlich der Zwischenprüfung
- Erstellung der Länderabrechnungen zu Prüfungskosten der Zwischenprüfung
- Organisation und Einsatz von externen Prüfungsaufsichten für die Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung

IT-Angelegenheiten:

- Betreuung der Lernplattform ILIAS inklusive der Verwaltung von Zugangsberechtigungen und Einstellen von Inhalten
- Betreuung und Pflege der Hochschullehre mit MS-Teams
- Betreuung der elektronischen Akte (VIS) als PowerUser
- Betreuung und Verwaltung der Notebooks der Hochschule (intern, Lehrbeauftragte, Studierende aus Niedersachsen) einschließlich Inventarisierung
- Betreuung und Verwaltung des Bibliotheksnetzwerkes
- Bearbeitung der Vorgänge zur Informationssicherheit

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens ist die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie ein Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (öffentliche Verwaltung, Rechtspflege). Erwartet wird eine schnelle und eigenständige Einarbeitung in neue Aufgabengebiete. Verwaltungserfahrung ist wünschenswert. Der sichere Umgang mit den aktuellen MS-Office-Programmen (Word, Excel, Outlook, Teams) wird vorausgesetzt.

Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Anfragen richten Sie bitte an die Leiterin der Stabsstelle des Hochschulrektorates Frau Prof. Dr. Erps (Telefon 05121 17910-46, E-Mail: catharina.erps@iustiz.niedersachsen.de).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 16.01.2023 auf dem Dienstweg erbeten an das

Rektorat der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Onlinebewerbungen richten Sie als PDF-Datei an das Postfach: FHHI-Bewerbungen@justiz.niedersachsen.de.

Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

Weitere Informationen zur Hochschule finden Sie auf unserer Homepage unter www.hr-nord.niedersachsen.de.

V. Personalbedarf bei der Justizvollzugsanstalt Uelzen

In der JVA Uelzen ist zum 1. Februar 2023 der Dienstposten

*der Leiterin oder des Leiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist mit Besoldungsgruppe A 16 NBesO bewertet.

Erwartet werden ausgeprägte Führungskompetenz, insbesondere Strategiebildungsund Umsetzungskompetenz, eine hohe Belastbarkeit, Kooperations-, Team- und Urteilsfähigkeit sowie umfassende Erfahrungen in allen Belangen des Justizvollzuges. Eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer stellvertretenden Anstaltsleitung oder in der Anstaltsleitung wird vorausgesetzt. Die Mitarbeit bei landesweiten Projekten ist von Vorteil.

Die Ausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einem niedersächsischen Richter- oder Beamtenverhältnis befinden.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, sich auf dem Dienstweg bei dem Niedersächsischen Justizministerium, Referat 301, Am Waterlooplatz 5a, 30169 Hannover, zu bewerben.

Für weitere Fragen steht Herr Mertin, Tel. 0511 120-5201, gerne zur Verfügung.

Folgende Stellenausschreibungen werden zurückgenommen:

a) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 8 vom 15. August 2022 erfolgte Stellenausschreibung wird zurückgenommen:

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (w/m/d) für Angelegenheiten der Verwaltung und des Prüfungsamtes (bis BesGr. A 11) bei der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

b) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2021 erfolgten Stellenausschreibungen für Notarinnen und Notare werden zurückgenommen:

Landgerichtsbezirk Stade

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Geestland

Landgerichtsbezirk Verden

- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck
- 1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Syke

Bekanntmachungen

Vordrucke

Bek. d. OLG Celle v. 10. 11. 2022 (1414/1 - 2022)

- Nds. Rpfl. S. 388 -

I. Folgende Vordrucke sind neu in das Vordruckverzeichnis aufgenommen worden:

AktVo 110 (barrierefrei) Aktenvorblatt Beiakten/Beistücke (10.22)

Der Vordruck AktVo 110 wird den Justizbehörden unter der Bezeichnung A_08810 (Aktenvorblatt Beiakten/Beistücke) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

AktVo 120 (barrierefrei) Aktenvorblatt Kosten (10.22)

Der Vordruck AktVo 120 wird den Justizbehörden unter der Bezeichnung A_08820 (Aktenvorblatt Kosten) als Vorlage in e²T und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit.

II. Folgender Vordruck ist überarbeitet worden:

StP 84 (barrierefrei) Belehrung über das Fahrverbot (10.22)

Der Vordruck StP 84 wird den Justizbehörden ausschließlich unter EU_S_9080 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit. Es stehen zusätzlich Übersetzungen in elf Sprachen zur Verfügung (Albanisch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Kurdisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch).

Der Vordruck in der bisherigen Fassung soll nicht mehr verwendet werden.

III. Folgende Vordrucke sind aus dem Vordruckverzeichnis gestrichen worden:

StP 66b Rechtsmittelbelehrung zum Strafbefehl (§§ 408a, 409 StPO) AG

- **ZV 73** Konto- und Kassenbuch des Zwangsverwalters (1.72)
- ZV 20a Beschluss über die Gutachterbestellung zur Ermittlung des Grundstückswertes Ausfertigung (12.07)
- **ZV 67** Niederschrift des Zwangsverwalters über die Inbesitznahme des Grundstücks (1.72)

IV. Folgender Vordruck wird nicht mehr in gedruckter Form bzw. als Datei im PDF-Format vorgehalten:

ZV 9 Ersuchen an das Grundbuchamt bei der Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung

Der Vordruck ZV 9 wird den Justizbehörden künftig ausschließlich unter EU_K_5200 als Vorgang in EUREKA-TEXT zur Verfügung gestellt.

V. Folgende Vordrucke sind überarbeitet und barrierefrei erstellt worden:

BS 63 (barrierefrei) Belehrung über das Fahrverbot nach § 25 StVG (10.22)

Der Vordruck BS 63 wird den Justizbehörden ausschließlich unter EU_OWI_9080 als Vorgang in EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht demnächst über das Behördenportal zum Abruf bereit. Es stehen zusätzlich Übersetzungen in elf Sprachen zur Verfügung (Albanisch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Kurdisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch).

Der Vordruck in der bisherigen Fassung soll nicht mehr verwendet werden.

BT 220 (barrierefrei) Jahresbericht Betreuung (11.22)

Der Vordruck BT 220 wird den Justizbehörden unter EU_BT_6000 als EUREKA-TEXT und als Datei (im PDF-Format mit Formularfunktion – barrierefrei –) zur Verfügung gestellt und steht **ab dem 01.01.2023** über das Behörden- sowie über das Landesjustizportal zum Abruf bereit.

Noch vorhandene Restbestände des Vordrucks BT 220 dürfen **ab dem 01.01.2023** nicht mehr verwendet werden.

Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.

Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammern/Notarkammern

Ausfertigung

Satzung der Notarkammer Celle

Die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle hat am 15.06.2022 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24.02.1961 (BGBI. I, Seite 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (BGBI. I, Seite 1146) folgende

Satzungsänderung

beschlossen.

- In Ziffer 9 entfällt der 2. Satz
- In Ziffer 26 letzte Zeile wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "5" ersetzt
- Ziffer 28 Abs. 1 erhält insgesamt folgenden neuen Wortlaut:

"Die Notarkammer beteiligt sich zur Wahrung des Ansehens ihrer Mitglieder und des in die notarielle Tätigkeit gesetzten Vertrauens an einer allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern unterhaltenen Einrichtung, die bei Schäden aus vorsätzlichen Handlungen von Notaren, die nicht durch Versicherungsverträge gemäß § 67 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 BNotO gedeckt sind, ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen zu ermöglichen (Notarversicherungsfonds)."

Das Niedersächsische Justizministerium hat die vorstehende Änderung der Satzung mit Bescheid vom 08.11.2022 – 3833 – 201. 14 – gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BNotO genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 14.11.2022 Notarkammer Celle gez. Dr. Haupt Präsident

Ausfertigung

Ausbildungsordnung der Notarkammer Celle zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Notarin/einem Notar gemäß § 5 b Absatz 4 Satz 4 BNotO

Die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle hat am 15.06.2022 gemäß § 5 b Abs. 4 Satz 4 der Bundesnotarordnung (BNotO) vom 24.02.1961 (BGBl. I Seite 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2022 (BGBl. I Seite 1146) die Ausbildungsordnung geändert und insgesamt folgende Fassung beschlossen:

390				
Nds.	Rpfl.	12/2022		

§ 1 Zweck und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Ausbildungsordnung regelt auf der Grundlage von § 5 b Abs. 4 Satz 4 BNotO die Einzelheiten zur Durchführung der Praxisausbildung und die Voraussetzungen ihrer Verkürzung im Sinne von § 5 b Absatz 4 Satz 3 BNotO.
- (2) Bewerber im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt die Praxisausbildung zu durchlaufen hat.
- (3) Ausbildungsnotar im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer von der Notarkammer bestimmt wird, als Notarin oder Notar einem Bewerber Praxisausbildung zu gewähren.
- (4) Soweit im Folgenden die männliche Form gewählt worden ist, bezieht sie sich immer zugleich auf weibliche, diverse und männliche Personen.

§ 2 Praxisausbildung

- (1) Die Praxisausbildung gemäß § 5 b Abs. 4 Satz 2 BNotO setzt das Bestehen der notariellen Fachprüfung nach § 7a BNotO voraus.
- (2) Die Praxisausbildung umfasst 160 Zeitstunden, sofern nicht eine Verkürzung gemäß § 5 b Abs. 4 Satz 3 BNotO bewilligt wird.
- (3) Ziel der Praxisausbildung ist es, den Bewerber mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut zu machen und ihm die praktischen Anforderungen an die Führung einer notariellen Geschäftsstelle einschließlich des Steuer- und Kostenwesens, die Richtlinien der Notarkammer im Sinne des § 67 Abs. 2 BNotO sowie die Anforderungen der DONot zu vermitteln.
- (4) Die Praxisausbildung kann auf mehrere zeitliche Abschnitte verteilt und bei verschiedenen Ausbildungsnotaren abgeleistet werden.

§ 3 Ausbildungsnotare

- (1) Zu Ausbildungsnotaren können Notare im Sinne von § 3 BNotO bestimmt werden, die das Notaramt seit mindestens drei Jahren ausüben und eine Praxisausbildung im Sinne von § 2 Abs. 3 gewährleisten können.
- (2) Bewerber, die eine Bestellung zum Notar im Bezirk der Notarkammer Celle anstreben, können die Ausbildung auch bei Notaren durchlaufen, die Mitglied einer anderen Notarkammer sind.

§ 4 Bestimmung des Ausbildungsnotars

(1) Der Ausbildungsnotar wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers von der Notarkammer bestimmt. Schlägt der Bewerber einen Ausbildungsnotar vor, so ist dessen Einverständnis beizufügen. Die Notarkammer ist an den Vorschlag nicht gebunden.

- (2) Dem Antrag ist eine notariell oder vom Prüfungsamt beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene notarielle Fachprüfung sowie eine Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er eine Notarstelle im Bezirk der Notarkammer Celle anstrebt.
- (3) Vor der Bestimmung eines Ausbildungsnotars, der nicht ihr Mitglied ist, hat die Notarkammer Celle die Notarkammer, in deren Bezirk der Ausbildungsnotar seinen Amtssitz hat, anzuhören.
- (4) Die Notarkammer bestimmt den Ausbildungsnotar nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Ermessensausübung hat die Notarkammer die Belange des Bewerbers und des Ausbildungsnotars, insbesondere die Entfernung zwischen der Kanzlei des Bewerbers und der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars, zu berücksichtigen. Der Bewerber und der Ausbildungsnotar können der Bestimmung nur widersprechen, wenn sie wegen Unvereinbarkeit mit den Berufspflichten als Rechtsanwalt, möglicher Interessenkonflikte oder aus persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind schriftlich darzulegen.
- (5) Über die Bestimmung des Ausbildungsnotars erteilt die Notarkammer dem Bewerber eine Bescheinigung. Die Bescheinigung ist durch die dazu berufene Person zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Notarkammer zu versehen.

§ 5 Bescheinigung über die Praxisausbildung

Der Ausbildungsnotar bescheinigt dem Bewerber die durchlaufene Praxisausbildung. Die Bescheinigung enthält

- 1. den Namen und die Anschrift der Geschäftsstelle des Ausbildungsnotars,
- 2. den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers,
- 3. die Bezeichnung der Notarkammer, die die Bestimmung gemäß § 4 vorgenommen hat,
- 4. den Ausbildungszeitraum und die Zahl der Ausbildungsstunden,
- 5. Datum, Amtssiegel sowie Unterschrift des Ausbildungsnotars oder seines amtlich bestellten Vertreters oder seines Amtsnachfolgers.

§ 6 Verkürzung der Praxisausbildung

- (1) Eine gemäß § 5 b Absatz 4 Satz 3 BNotO verkürzte Praxisausbildung kann auf Antrag durchlaufen, wer vergleichbare Tätigkeiten als Notarvertreter oder Notariatsverwalter nachweist. Die Bewilligung der Verkürzung nimmt die Notarkammer vor. Die Praxisausbildung kann um höchstens 80 Stunden verkürzt werden.
- (2) Für jedes seit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Notarvertreter oder Notariatsverwalter durchgeführte Urkundsgeschäft im Sinne von §§ 8, 36 bis 38 BeurkG wird die Praxisausbildung um eine Stunde verkürzt. Es werden nur solche Urkundsgeschäfte berücksichtigt, bei denen der Bewerber die Urkunde mindestens entworfen und protokolliert oder protokolliert und Vollzugshandlungen vorgenommen hat. Für jede durchgeführte Unterschriftsbeglaubigung mit

- vorheriger Entwurfsfertigung wird die Praxisausbildung um eine halbe Stunde verkürzt.
- (3) Die Anzahl der als Notarvertreter durchgeführten Beurkundungen hat der Bewerber durch Bescheinigungen der vertretenen Notare nachzuweisen; bei Urkundstätigkeit als Notariatsverwalter erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung des zuständigen Präsidenten des Landgerichts.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Niedersächsischen Rechtspflege in Kraft.

Das Niedersächsische Justizministerium hat die vorstehende Neufassung mit Bescheid vom 08.11.2022 – 3833 – 201. 14 – gemäß § 5 b Absatz 4 Satz 4 BNotO genehmigt.

Die vorstehende Neufassung der Ausbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Celle, 17.11.2022

Notarkammer Celle

gez. Dr. Haupt Präsident

Allgemeine Verfügungen

Lieferung des Bedarfs der Justizbehörden durch die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten

AV d. MJ v. 24. 10. 2022 (4441 - 302.9)*
- Nds. Rpfl. S. 394 VORIS 34305

- 1. Für die Justizbehörden sind bei der Erteilung von Aufträgen an die Justizvollzugsanstalten, insbesondere für den Bezug von Möbeln, Bekleidungs- und Ausstattungsgegenständen und Vordrucken sowie für die Erledigung von Druckerei- und Buchbindearbeiten, folgende Bestimmungen zu beachten:
- 1.1 Sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die in den Arbeitsbetrieben zur Gefangenenbeschäftigung in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten hergestellt werden, sind durch die Justizbehörden vorrangig von dort zu beziehen.
- 1.2 ¹Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen gestattet. ²Über diese Fälle entscheidet das MJ, bei dem Anträge für Ausnahmegenehmigungen in Textform einzureichen sind.
- 1.3 ¹Auch die beim Neubau von Justizgebäuden benötigten Erstausstattungen sind nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen über die Fachbereiche Arbeit der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten zu beziehen. ²Bestellungen sind mit dem MJ abzustimmen.
- 2. Diese AV tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

Dienst- und Schutzkleidungsvorschrift der Justizverwaltung

AV d. MJ v. 25. 10. 2022 (2103 - 301.20)
- Nds. Rpfl. S. 394 VORIS 31110

1. Begriffsbestimmungen

Zu unterscheiden ist zwischen Dienstkleidung und Schutzkleidung.

- 1.1 Dienstkleidung ist die von dem Dienstherrn vorgegebene Kleidung, um ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen zu gewährleisten. Sie erstreckt sich auf Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und im Justizwachtmeisterdienst sowie Dienstkleidung für definierte Funktionsbereiche, die aus hygienischen Gründen oder zum Schutz der eigenen Kleidung in Justizvollzugseinrichtungen zu tragen ist.
- 1.2 Schutzkleidung ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme

^{*} Die AV d. MJ v. 20. 10. 2016 (4441 – 302.9) - Nds. Rpfl. S. 399 - tritt aufgrund der Nummer 6.1 des RdErl. d. StK v. 12. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1440) mit Ablauf des 31. 12. 2022 automatisch außer Kraft.

und die Beine vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Verschiedene Ausführungen der persönlichen Schutzkleidung können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.

2. Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung

- 2.1 Zum Tragen von Dienstkleidung sind verpflichtet:
- 2.1.1 die beamteten und nichtbeamteten Angehörigen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz im Justizvollzug sowie die Angehörigen der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste im Justizvollzug, sofern sie nicht ausschließlich in der Verwaltung tätig sind,
- 2.1.2 die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Justiz (Justizwachtmeisterdienst) sowie
- 2.1.3 die Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes (Justizangestellte im Wachtmeisterdienst).
- 2.2 Tarifbeschäftigte, die befristet die Aufgaben der unter Nummer 2.1.1 genannten Laufbahnen wahrnehmen, sollen zum Tragen von Dienstkleidung nur dann verpflichtet werden, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht und das Beschäftigungsverhältnis mindestens zwölf Monate dauert.
- 2.3 Dienstkleidung für definierte Funktionsbereiche im Justizvollzug ist durch Angehörige folgender Funktionsbereiche zu tragen:
- des Sanitätsdienstes,
- der Küchen,
- der Werk-, Ausbildungs-, Eigen- und Unternehmerbetriebe,
- der technischen Dienste, Geländepflege und Bauinstandhaltung,
- Schlossbeauftragte,
- der Kfz-Wartung und
- des Fachbereichs Sicherheit, denen spezielle Aufgabenbereiche übertragen wurden.
- 2.4 Die Verpflichtung zum Tragen der Dienstkleidung gilt nicht für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, es sei denn, dies wird ausdrücklich angeordnet.
- 2.5 Die Behördenleitung kann für Bereiche des Frauenvollzuges und des Jugendvollzuges anordnen, dass Zivilkleidung getragen wird. Ein Dienstkleidungszuschuss nach Nummer 5 wird dann nicht gewährt.
- 2.6 Darüber hinaus kann die Behördenleitung in Ausnahmefällen Bedienstete aus begründetem Anlass von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreien. Bei einer dauerhaften Befreiung gilt Nummer 2.5 Satz 2 entsprechend.
- 2.7 Ist den unter den Nummern 2.1.1 und 2.2 genannten Bediensteten des Justizvollzugsdienstes aufgrund ihrer Funktion im Sportdienst neben dem Tragen von Dienstkleidung das Tragen von Sportbekleidung gestattet, kann hierfür auf Antrag ein Teil des Dienstkleidungszuschusses ausgezahlt werden. Die Entscheidung über die Auszahlung trifft die Behördenleitung.

3. Dienstkleidung

- 3.1 Die Dienstkleidung besteht aus den im Katalog des LZN "Dienstkleidung Justiz Niedersachsen" aufgeführten Artikeln. Das Artikelsortiment wird durch das Justizministerium festgelegt.
- 3.2 Zu der Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und im Justizwachtmeisterdienst sollen schwarze, geschlossene und feste Schuhe getragen werden, die nicht über das LZN bezogen werden müssen. Das kleine Landeswappen ist an den vorgesehenen Stellen auf beiden Ärmelseiten von Pullover und Strickjacke sowie Hemd und Bluse zu tragen. Das große Landeswappen ist an den vorgesehenen Stellen der Anzugjacke auf beiden Ärmelseiten und bei anderen Jacken jeweils an der linken Ärmelseite zu tragen. Zum Anzug ist eine weiße Bluse oder ein weißes Hemd nebst Binder zu tragen. Zum langärmligen Hemd ist ein Binder zu tragen. Dies gilt aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht für Angehörige der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung technische Dienste im Justizvollzug. Das dauerhafte Tragen einer Kopfbedeckung innerhalb von Gebäuden ist nicht gestattet.

Die Behördenleitung kann anordnen, dass alle Bediensteten im Dienst einen Lichtbildausweis gut sichtbar an der Kleidung tragen. Die Ausweise werden von der Dienststelle beschafft.

- 3.3 Bedienstete sind für den gepflegten Zustand der im Dienst getragenen Dienstkleidung verantwortlich. Vorgesetzte haben auf die Einhaltung der Tragepflicht sowie auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit und den einwandfreien Zustand der Dienstkleidung zu achten.
- 3.4 Im Umgang mit kontaminierter Dienst- oder Schutzkleidung sind die BioStoffV und die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250) zu beachten.
- 3.5 Bei Beendigung des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses und bei unbrauchbar gewordenen Dienstkleidungsstücken sind die Hoheitsabzeichen zu entfernen und zu vernichten. Eine Weitergabe dieser Abzeichen an unberechtigte Dritte ist untersagt. Die Behördenleitung kann die Dienstkleidung zurückfordern, bei den Bediensteten des Justizvollzugsdienstes den Ausgleich des persönlichen Bekleidungskontos verlangen oder aus Gründen der Billigkeit von beidem absehen.
- 3.6 Die Behördenleitung kann ergänzende Regelungen zur Zusammenstellung der Dienstkleidung erlassen. Diese Regelungen dürfen nicht von den Vorgaben dieser AV abweichen und sind dem Niedersächsischen Justizministerium vor Anordnung anzuzeigen.

4. Schutzkleidung

Landeseigene Schutzkleidung wird von der Beschäftigungsbehörde beschafft und zur Verfügung gestellt. Für den Justizvollzug gilt dies nur, sofern in der Geschäftsanweisung für den Landesbetrieb "Justizvollzugsarbeitsverwaltung des Landes Niedersachsen" in der jeweils aktuellen Fassung nichts anderes bestimmt ist. Für den Nachweis von Schutzkleidung gelten die Bestimmungen über die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen bei den Justizbehörden.

5. Dienstkleidungszuschuss, Vorschuss

- 5.1 Bedienstete, die gemäß den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten unabhängig vom Beschäftigungsumfang einen Dienstkleidungszuschuss. Der Zuschuss beträgt 265 EUR im Jahr und wird jeweils im Januar den Bediensteten des Justizvollzugsdienstes einem persönlichen Bekleidungskonto beim LZN gutgeschrieben und den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes auf das Bezügekonto ausbezahlt. Bei einem unterjährigen Dienstantritt erfolgt die Gutschrift oder die Auszahlung des Zuschusses zu dem Monat des Dienstantritts. Ist zum Zeitpunkt der Gutschrift oder der Auszahlung des Zuschusses erkennbar, dass die oder der Bedienstete in dem betreffenden Kalenderjahr aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet oder es länger als ein Jahr unterbricht (Beurlaubung, Elternzeit, Krankheit etc.), besteht kein Anspruch. Ist den unter Nummer 2.7 genannten Bediensteten ein Teil des Dienstkleidungszuschusses ausgezahlt worden, ist die Gutschrift auf dem Bekleidungskonto des LZN entsprechend zu kürzen.
- 5.2 Für Bedienstete gemäß den Nummern 2.1.1, 2.2 und 2.3, die zum Tragen von Dienstkleidung für Tätigkeiten in Justizvollzugseinrichtungen und für Tätigkeiten in Funktionsbereichen gleichermaßen verpflichtet sind, muss der Bedarf an ausreichenden Bekleidungsteilen ebenfalls durch den unter Nummer 5.1 genannten Zuschuss abgedeckt werden. Sofern neben dem Bereich, in dem Dienstkleidung zu tragen ist, ein zweiter Funktionsbereich gemäß Nummer 2.3 übertragen wird, sind Kosten für die erforderliche Bekleidung für diese Funktion durch die Dienststelle zu übernehmen.
- 5.3 Dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis steht eine vorläufige Dienstenthebung (§ 38 NDiszG) und das Verbot der Führung von Dienstgeschäften (§ 39 Satz 1 BeamtStG) gleich.
- 5.4 Ist die Gutschrift oder die Zahlung des Zuschusses unberechtigt erfolgt, hat die oder der Bedienstete den Zuschuss zurückzuzahlen oder ggf. das persönliche Bekleidungskonto auszugleichen. Die Behördenleitung kann aus Billigkeitsgründen von dieser Verpflichtung absehen.
- 5.5 Wird der den Bediensteten des Justizvollzugsdienstes jährlich gutgeschriebene Zuschuss auf dem Bekleidungskonto nicht verbraucht, kann dieser im Folgejahr bis zur Höhe der doppelten Gutschrift angespart werden. Darüber hinaus kann kein Guthaben angespart werden. Eine Auszahlung der Gutschrift erfolgt nicht.
- 5.6 Sind die unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Bediensteten nicht in der Lage, die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Dienstkleidung selbst aufzubringen, so kann ihnen einmalig auf Antrag ein Vorschuss auf die Dienstbezüge bis zur Höhe des zweifachen Jahresbetrages des Dienstkleidungszuschusses gewährt werden. Über die neu beschaffte Dienstkleidung ist unverzüglich eine spezifizierte Rechnung vorzulegen. Der Vorschuss ist durch Einbehaltung eines Teilbetrages der monatlichen Dienstbezüge in Höhe des zwölften Teils des jährlichen Dienstkleidungszuschusses zu tilgen. Endet das Beschäftigungsverhältnis, bevor der Vorschuss getilgt wurde, ist ein noch offener Restbetrag zu erstatten. Nummer 5.4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Vorschuss kann nur einmal gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis ein neues befristetes Beschäftigungsverhältnis vereinbart wird oder ein früheres Beschäftigungsverhältnis, für das ein Zuschuss gezahlt wurde, schon längere Zeit zurückliegt.

- 5.7 Anwärterinnen und Anwärtern der unter Nummer 2.1.1 genannten Laufbahnen kann auf Antrag im Jahr der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf der Dienstkleidungszuschuss gemäß Nummer 5.1 für die gesamte Ausbildungsdauer von zwei Jahren auf dem Bekleidungskonto des LZN einmalig zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht in der Lage sind, die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Dienstkleidung selbst aufzubringen.
- 5.8 Bei den Bediensteten des Justizvollzugsdienstes bewilligen die Beschäftigungsbehörden den Dienstkleidungszuschuss oder den Vorschuss und teilen dies dem LZN und im Falle der Vorschussgewährung auch dem NLBV mit. Bei den Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes bewilligen die Beschäftigungsbehörden den Dienstkleidungszuschuss oder den Vorschuss und teilen dies dem NLBV und im Falle der Bewilligung eines Dienstkleidungszuschusses auch dem LZN mit. Fallen die Voraussetzungen zur Zahlung des Dienstkleidungszuschusses weg, so hat die Beschäftigungsbehörde unverzüglich die Einstellung der Zahlung zu veranlassen und das LZN zu unterrichten, damit Überzahlungen vermieden werden und die Berechtigung für den Bezug von Dienstkleidung widerrufen wird. Bei einem Wechsel der Dienststelle (Versetzung oder Abordnung) haben die Beschäftigungsbehörden, an die die Bediensteten wechseln, dies dem LZN und dem NLBV mitzuteilen und die Voraussetzungen für die Gewährung des Dienstkleidungszuschusses zu überwachen.
- 5.9 Wird die Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung trotz Aufforderung nicht erfüllt, so hat die Behörde ungeachtet sonstiger Maßnahmen die Einstellung der Zahlung des Dienstkleidungszuschusses mit Ablauf des letzten Tages der gesetzten Frist zu veranlassen. Ein ggf. bereits gewährter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

6. Beschaffung, Abrechnung der Dienst- und Schutzkleidung

6.1 Dienstkleidung ist ausschließlich über das LZN zu erwerben. Sofern Bekleidung in Größen benötigt wird, die nicht aus dem in Nummer 3.1 genannten Katalog des LZN beziehbar ist, können Bedienstete für einen gesonderten Bezug auf Antrag einen Teil des Dienstkleidungszuschusses ausgezahlt bekommen. Die Prüfung obliegt den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen.

Dienstkleidung darf nur für dienstliche Zwecke bezogen und genutzt werden. Das LZN ist angehalten, entsprechende Hinweise zu geben und geeignete Kontrollmaßnahmen durchzuführen (Plausibilitätsprüfung). Für die Beschaffung von Schutzkleidung gilt Nummer 4 entsprechend.

6.2 Die Beschäftigungsbehörden der unter den Nummern 2.1.1 und 2.2 genannten Bediensteten des Justizvollzugsdienstes überweisen dem LZN nach Kassenanschlag die Mittel des Dienstkleidungszuschusses zur eigenen Bewirtschaftung. Für Bestellungen, die das aus dem Dienstkleidungszuschuss gebildete Guthaben auf dem persönlichen Bekleidungskonto übersteigen, erhalten die Bediensteten vom LZN eine Rechnung in Höhe des Differenzbetrages. Die Bediensteten rechnen persönlich mit dem LZN ab. Die Lieferung bestellter Dienstkleidung erfolgt an die jeweilige Beschäftigungsbehörde.

7. Inkrafttreten

Diese AV tritt am 1. 4. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft.

Medien und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz

AV d. MJ. v. 02. 11. 2022 (1270 - ÖA.5)
- Nds. Rpfl. S. 399 VORIS 22610

AV d. MJ v. 11.12. 2018 - Nds. Rpfl. 2019 S. 17 -

1. Allgemeines

Für die Auskunftsverpflichtungen der Justizbehörden gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen, elektronischen und anderen Massenmedien, nachfolgend zusammenfassend als "Medien" bezeichnet, und die Möglichkeiten der Auskunftsverweigerung gelten § 4 NPresseG und die Regelungen dieser AV.

2. Pressesprecherinnen, Pressesprecher und Pressestellen

- 2.1 Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der niedersächsischen Justiz obliegt den Behördenleitungen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen die Behördenleitungen in der Regel Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher, ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Pressestelle der Behörde.
- 2.2 Die Bestellung und Abberufung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter sind dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums unmittelbar anzuzeigen. Die Anzeige hat die dienstliche und die private Telefonnummer sowie gegebenenfalls auch die Mobiltelefonnummer der bestellten Person zu enthalten. Private Telefonnummern und Mobiltelefonnummern werden nur mit Einwilligung der bestellten Person weitergegeben.
- 2.3 Durch geeignete Vertretungsregelungen ist sicherzustellen, dass während der Dienststunden und nach Möglichkeit auch darüber hinaus die Erreichbarkeit der Pressesprecherinnen und Pressesprecher gewährleistet ist. Dafür sind die technischen Möglichkeiten wie z. B. Anrufbeantworter, Ruf- oder E-Mailumleitung, Faxgeräte und dienstlich gestellte Mobiltelefone zu nutzen.

3. Geschäftsgang

- 3.1 Presseangelegenheiten sind grundsätzlich als Eilsachen zu behandeln.
- 3.2 In Presseangelegenheiten sind die Behördenleitungen sowie die Pressesprecherinnen und Pressesprecher von der Einhaltung des Dienstweges befreit, soweit es um die Übermittlung oder Beschaffung von Informationen geht. Die Dienstvorgesetzten werden nachrichtlich verständigt, soweit dies erforderlich ist.
- 3.3 Soweit erforderlich koordinieren die Pressestellen ihre Tätigkeit. Dies gilt insbesondere, wenn an einem Verfahren oder an einer sonstigen Angelegenheit mehrere Behörden beteiligt sind.

- 3.4 Das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums unterstützt die örtliche Pressearbeit bei Ereignissen von überregionaler Bedeutung, für die sich ein außergewöhnliches Medieninteresse abzeichnet. In diesen Fällen soll das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums rechtzeitig vorab über den Sachverhalt informiert werden.
- 3.5 Die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizbehörden an Dokumentationen über abgeschlossene Verfahren und Vorgänge ist dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums anzuzeigen.

4. Zuständigkeit für Auskünfte

- 4.1 Auskünfte an die Medien erteilen grundsätzlich nur die Behördenleitungen und die Pressesprecherinnen und Pressesprecher.
- 4.2 Das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums kann aus besonderen Gründen für einzelne Angelegenheiten die Erteilung von Auskünften an die Medien an sich ziehen.
- 4.3 Die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften können in geeigneten Verfahren die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten für Auskünfte an die Medien ermächtigen. Sie können Sitzungsvertreterinnen und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ermächtigen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptverhandlung gegenüber den Medien zum Verfahrensverlauf und zur Bewertung der Sachund Beweislage Stellung zu nehmen.
- 4.4 Die Behördenleitungen können in Einzelfällen andere Bedienstete als die Pressesprecherin oder den Pressesprecher für Auskünfte an die Medien ermächtigen, wenn hierfür ein begründeter Anlass besteht. Richterinnen und Richter sollen in Angelegenheiten, für deren Bearbeitung sie zuständig sind, nicht mit der Unterrichtung der Medien betraut werden. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen über Termine.
- 4.5 In Presseangelegenheiten, die die Belange mehrerer Justizbehörden berühren, handeln die Behördenleitungen und die Pressesprecherinnen und Pressesprecher im gegenseitigen Einvernehmen. Wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Vereinbarung getroffen wird, erteilen im Strafverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung die Staatsanwaltschaften, im Übrigen die Gerichte Auskunft. Sofern Abschriften von Entscheidungen verlangt werden, ist das erkennende Gericht für die Herausgabe und die erforderliche Anonymisierung zuständig. Eine der Herausgabe vorangehende Anhörung der zuständigen Staatsanwaltschaft etwa wegen laufender (Ermittlungs-) Verfahren wird in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt. Die Staatsanwaltschaften können auch nach Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens Auskünfte zu den Ermittlungen erteilen. Auch während der Zuständigkeit des Gerichts kann die Staatsanwaltschaft Auskunft über von ihr getroffene oder zu treffende Maßnahmen erteilen, z. B. über die Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln.
- 4.6 Die Besichtigung von Justizvollzugseinrichtungen durch Journalistinnen und Journalisten sowie die Herstellung von Aufnahmen auf Bild- oder Tonträgern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Referats Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums. Aktionen zur Öffentlichkeitsarbeit einzelner Justizvollzugseinrichtungen auf eigene Initiative im lokalen Umfeld bleiben davon unberührt.

- 4.7 Gespräche sowie Aufnahmen auf Bild- oder Tonträgern mit Gefangenen und Bediensteten von Justizbehörden bedürfen stets der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Beteiligten. Aus der Sicht des Justizvollzugs notwendige technische Maßnahmen zur Anonymisierung der Darstellung sind im Einzelfall von der Justizvollzugsanstalt zu veranlassen.
- 4.8 Bei Interviews mit Untersuchungsgefangenen ist die AV d. MJ Besuchserlaubnisse für Interviews mit Untersuchungsgefangenen (VORIS 34220) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums ist über entsprechende Besuchsanträge vorab zu unterrichten. Nummer 4.6 findet keine Anwendung.

5. Informationspflicht

- 5.1 Bei der Unterrichtung der Medien, dem Inhalt und dem Zeitpunkt der Mitteilungen sind das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen, der Grundsatz der Unschuldsvermutung, die Aufgabe der Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern und die Gewährleistung eines justizförmigen fairen Verfahrens einerseits sowie das Interesse der Öffentlichkeit an freier und umfassender Information und die grundsätzliche Kontrollaufgabe der Medien gegenüber allem staatlichen Handeln andererseits zu beachten. Insbesondere zu berücksichtigen sind die Interessen und Rechte von Opfern von Straftaten und deren besonderes Schutzbedürfnis und Schutzwürdigkeit vor weiteren Verletzungen.
- 5.2 Werden gemäß § 4 Abs. 2 NPresseG Auskünfte verweigert, sind die Gründe der oder dem Anfragenden grundsätzlich zu erläutern, soweit hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung nicht gefährdet wird. Eine allgemeine Nachrichtensperre ist nicht zulässig.
- 5.3 Pressemitteilungen sind allen Medienredaktionen im örtlichen Einzugsbereich der Behörde gleichzeitig und in gleichartiger Form zugänglich zu machen. In Betracht kommt insbesondere die Übermittlung der Informationen über einen E-Mail-Verteiler oder deren Einstellung in das Internet-Angebot der Behörde.
- 5.4 Ein Anspruch der Medien auf Gewährung von Interviews oder Mitteilung von Bewertungen besteht nicht.

6. Auskünfte an die Medien

6.1 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher informieren die Medien auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative über solche Verfahren und Ereignisse, bei denen ein Interesse der Öffentlichkeit zu vermuten ist oder aufgrund vorangegangener Berichterstattung bereits vorliegt. Auskünfte müssen wahrheitsgemäß, vollständig (in den Grenzen insbesondere des § 4 Abs. 2 Nr. 4 NPresseG) und unverzüglich erteilt werden. Die Art der Auskunftserteilung liegt im Ermessen der Pressesprecherinnen und Pressesprecher. In geeigneten Einzelfällen können den Medien anonymisierte Abdrucke gerichtlicher Entscheidungen überlassen werden. Werden gerichtliche Entscheidungen auf Antrag zu Zwecken der Berichterstattung überlassen, so ist aus Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Gebühr für die Überlassung abzusehen. Bei schriftlichen Pressemitteilungen sind die Gestaltungsrichtlinien der Landesregierung für die äußere Form von Pressemitteilungen zu beachten.

- 6.2 Mündliche und schriftliche Auskünfte sollen leicht verständlich sein. Nicht allgemein bekannte juristische Begriffe oder auf den Justizvollzug bezogene Fachausdrücke sollen nicht verwendet werden. Soweit angebracht, sollen Kernaussagen in zitierfähiger Weise schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Bei Auskünften an die Medien ist von Wertungen in der Regel abzusehen. Auf die Unschuldsvermutung zugunsten nicht rechtskräftig Verurteilter und die Offenheit des Verfahrensausgangs ist ausdrücklich hinzuweisen. Be- und entlastende Umstände sind entsprechend ihrer Bedeutung darzustellen.
- 6.4 Namen von beteiligten Personen (z. B. von Parteien, Beschuldigten, Opfern, Zeuginnen und Zeugen) sind grundsätzlich nur mit deren Einwilligung zu nennen oder auf Anfrage zu bestätigen. Dies gilt auch für weitere Angaben, die zur Identifizierung von beteiligten Personen geeignet sind. Das Steuergeheimnis (§ 30 AO), das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff. SGB X) und die Vertraulichkeit in Personal- und Disziplinarsachen sind zu wahren. Eine anonymisierte kurze Sachverhaltsschilderung zur Ankündigung von Hauptverhandlungsterminen gegenüber den Medien ist zulässig.

Sind Namen auf andere Weise an die Öffentlichkeit gelangt, kann zur Vermeidung von Falschinformationen, Verwechselungen oder zum Schutz der Belange von Beteiligten oder unbeteiligten Dritten eine Klarstellung geboten sein. Bei Kindern und Jugendlichen ist dabei besondere Zurückhaltung geboten. Die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten zur Aufklärung von Straftaten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Bei Personen der Zeitgeschichte und bei Straftaten in Ausübung eines öffentlichen Amtes kann der Name von Beschuldigten genannt werden, wenn das öffentliche Interesse hieran das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Soweit es sich bei Verfahrensbeteiligten um Behörden oder juristische Personen handelt, ist über deren namentliche Nennung im Einzelfall unter Wahrung der Belange der Betroffenen zu entscheiden, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums.

- 6.5 Von Angaben über die Herkunft, die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit sowie eventuelle Vorstrafen von Beteiligten ist in schriftlichen Pressemitteilungen grundsätzlich abzusehen, wenn ihre Verwendung geeignet erscheint, Vorurteile und Diskriminierungen zu fördern und ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an ihrer Mitteilung nicht ersichtlich ist. Auf Nachfrage können diese Informationen nach einer erforderlichen Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden schutzwürdigen privaten Interessen herausgegeben werden. Informationen, die geeignet sein könnten, die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten zu beeinflussen oder die den Eindruck erwecken könnten, einer gerichtlichen Entscheidung werde vorgegriffen, sind zu unterlassen.
- 6.6 Vor der Erteilung einer Auskunft über Angelegenheiten, die von besonderer allgemeiner oder rechtspolitischer Bedeutung sind, ist dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums darüber Kenntnis zu geben.
- 6.7 Schriftliche Auskünfte oder Pressemitteilungen sind den von ihnen Betroffenen, insbesondere Beschuldigten oder ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern, nach Möglichkeit gleichzeitig abschriftlich zu übermitteln. Dies gilt nicht für die Übersichten nach Nummer 6.12.

- 6.8 Von der Erhebung der öffentlichen oder privaten Klage sind die Medien erst nach deren Zustellung oder sonstiger Bekanntmachung zu unterrichten. Pressemitteilungen über ergangene Entscheidungen dürfen, soweit die Entscheidung nicht öffentlich verkündet worden ist, erst herausgegeben werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen oder in anderer Weise bekannt geworden ist.
- 6.9 Auskünfte über Richterinnen und Richter sowie Angehörige des höheren Dienstes in Justizbehörden sind dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums vorbehalten. Davon ausgenommen ist die Beantwortung von Anfragen auf bloße Nennung der Namen der in einem Verfahren entscheidenden Richterinnen und Richter.

Vor der Erteilung einer Auskunft über Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen Notarinnen und Notare oder Bedienstete von Justizbehörden ist dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums Kenntnis zu geben.

- 6.10 Ist ein Verfahren oder Ereignis von herausragender Bedeutung oder besonderer Komplexität und die Nachfrage der Medien ungewöhnlich hoch, kann zu einer Pressekonferenz geladen werden. Verteidigerinnen und Verteidiger, die anwaltliche Vertretung von Opfern und die Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten der an einem justiziellen Verfahren Beteiligten sollen den Umständen entsprechend rechtzeitig von einer solchen Pressekonferenz informiert werden.
- 6.11 Überschreitet das Medieninteresse an einem Verfahren oder Ereignis die räumlichen oder sicherheitstechnischen Möglichkeiten der Behörde, kann insbesondere für Hörfunk und Fernsehen eine Poolbildung verlangt werden. Dabei sind die Interessen der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanbieter, der Nachrichtenagenturen und der örtlichen Medien angemessen zu berücksichtigen.
- 6.12 Die Pressestellen der Gerichte übermitteln den interessierten Medien rechtzeitig und regelmäßig eine Übersicht über alle Verhandlungstermine der Schwurgerichte, Großen Strafkammern und Schöffengerichte sowie über weitere Verhandlungstermine in den für die Öffentlichkeit bedeutsamen Verfahren.

7. Unterrichtung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher

- 7.1 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher können ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über alle Vorgänge ihrer Behörde zeitnah unterrichtet sind, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind. Die Behördenleitungen sollen alle Angehörigen ihrer Behörde anhalten, bei allen Angelegenheiten zu prüfen, ob die Pressestelle zu unterrichten ist.
- 7.2 Unbeschadet der Pflicht der Justizbehörden und ihrer Angehörigen zur Unterrichtung der Pressesprecherinnen und Pressesprecher sollen diese stets bestrebt sein, sich erforderliche Informationen selbst zu verschaffen.
- 7.3 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher sind bei Bedarf auf die Geheimhaltungsvorschriften zu verpflichten, damit sie uneingeschränkt unterrichtet werden können.

8. Auswertung der Presse

8.1 Die Pressestellen sehen die ihnen zugänglichen Tageszeitungen am Erscheinungstag auf alle die Rechtspflege oder die Justizverwaltung betreffenden Veröffentlichungen durch.

Berichte der regionalen Presse, die sich insbesondere befassen mit

- Themen aus Justizpolitik und Gesetzgebung,
- Maßnahmen des Justizministeriums,
- niedersächsischen Justizangehörigen,
- Verfahren oder Vorgängen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von überörtlicher Bedeutung oder
- Themen oder Vorkommnissen im Bereich des Justizvollzuges,

sind möglichst bis 10:00 Uhr des Erscheinungstages unmittelbar per Telefax oder E-Mail ohne Bericht dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums zu übermitteln. Ausgenommen sind die Justizbehörden in Hannover. In Gemeinden mit mehreren Justizbehörden sollen organisatorische Absprachen getroffen werden, um eine Mehrfachübersendung zu vermeiden.

Agenturberichte, die durch die Redaktionskürzel "dpa" oder "Ini" gekennzeichnet sind, müssen nicht übersandt werden.

- 8.2 Die Pressestellen sollen durch ihr Informationsverhalten dazu beitragen, Spekulationen in den Medien zum Nachteil des Verfahrens oder von beteiligten Personen zu verhindern. Soweit durch Veröffentlichungen in Medien gleichwohl unrichtige Tatsachen verbreitet, rechtlich geschützte Interessen von Beteiligten verletzt werden oder die verfassungsrechtliche Funktion der Rechtsprechung oder das Ansehen der Justiz im Allgemeinen beeinträchtigt wird, kann mit einer Gegenerklärung reagiert werden. Soweit es zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen erforderlich ist, können dabei auch Namen genannt werden. Im Interesse einer einvernehmlichen weiteren Zusammenarbeit mit den Medien soll zunächst mit der Autorin oder dem Autor des Berichts Kontakt aufgenommen werden.
- 8.3 Ist auf diesem Weg keine Richtigstellung erreichbar, eignet sich als Mittel der Gegenerklärung insbesondere ein Leserbrief, in dem eine zusammenfassende Darstellung gegeben werden kann. Eine Gegendarstellung gemäß § 11 NPresseG, § 12 des Staatsvertrags über den Norddeutschen Rundfunk, Artikel 3 § 9 des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinten Deutschland, § 20 NMedienG soll nur verlangt werden, wenn andere Bemühungen um eine angemessene Richtigstellung erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Eine Gegendarstellung wird von der zuständigen Pressestelle nach Abstimmung mit dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums abgegeben. Sie ist von der Behördenleitung zu unterzeichnen. Von sonstigen Veröffentlichungen ist das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Justizministeriums unverzüglich zu unterrichten.

9. Öffentlichkeitsarbeit

- 9.1 Die Pressesprecherinnen und Pressesprecher leisten regionale Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Einzugsgebiet. Vor allem gerichtliche Entscheidungen, die das alltägliche Lebensumfeld betreffen, können als Orientierungshilfe dienen und sind deshalb besonders zur Veröffentlichung in den Medien geeignet.
- 9.2 Die Pressestellen und Behördenleitungen sorgen für die Weiterleitung und Verteilung von Informationsmaterial der niedersächsischen Justiz an die Öffentlichkeit.

10. Zusammenarbeit mit der Polizei

- 10.1 Bei der Zusammenarbeit mit der Polizei ist zu berücksichtigen, dass
- bei der Verfolgung von Straftaten, wenn die Staatsanwaltschaft bereits beteiligt ist, die Polizei Informationen an die Medien nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft erteilt und nach Abgabe der Ermittlungsakten an die Justizbehörden gemäß § 163 Abs. 2 StPO allein die Justizbehörden für die Information der Medien zuständig sind, es sei denn, der Polizei ist die Befugnis dazu im Einzelfall übertragen worden,
- besondere Vorkommnisse in Einrichtungen des Justizvollzuges von der Polizei nur im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung mitgeteilt werden und Informationen über anstaltsinterne Abläufe ausschließlich der Anstaltsleitung obliegen.
- 10.2 Für die Fahndung mithilfe der Medien wird auf den Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI Fahndung mithilfe der Medien (VORIS 34510) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- 10.3 Bei Erpressungslagen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen ist der Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bewältigung von Erpressungslagen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen (VORIS 33300) zu beachten.

11. Schlussbestimmungen

Diese AV tritt am 1, 2, 2023 in Kraft.

Dienstpostenbewertung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren

AV d. MJ v. 22. 11. 2022 (2104 - 104. 367)
- Nds. Rpfl. S. 405 VORIS 20441
AV d. MJ v. 4. 12. 2017 - Nds. Rpfl. 2018 S. 14 -

At all 15 th in 121 2017 Habi Rpin 2010 51 1

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird das Datum "31. 12. 2022" durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.

Dienstpostenbewertung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justiz, zweites Einstiegsamt, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

AV d. MJ v. 22. 11. 2022 (2104 - 104. 38)
- Nds. Rpfl. S. 406 VORIS 20441

AV d. MJ v. 30. 11. 2017 - Nds. Rpfl. 2018 S. 12 -

Die Bezugs-AV wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II wird das Datum "31. 12. 2022" durch das Datum "31. 12. 2024" ersetzt.

Impressum:

Herausgegeben vom

Niedersächsischen Justizministerium

Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich

Am Waterlooplatz 1 30169 Hannover

Homepage: www.mj.niedersachsen.de E-Mail: NdsRpfl@mj.niedersachsen.de.